

Allgemeine Bedingungen des Amtes Lauenburgische Seen über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung in den Gemeinden Hollenbek und Salem (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie § 22 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11.12.2014 die folgenden Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung in den Gemeinden Hollenbek und Salem erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen und Vertragsabschluss
- § 2 Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Baukostenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Baukostenzuschusserhebung
- § 5 Baukostenzuschussfähige Aufwendungen
- § 6 Gegenstand der Baukostenzuschusspflicht
- § 7 Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 8 Baukostenzuschusspflichtige
- § 9 Entstehung des Baukostenzuschussanspruchs
- § 10 Vorauszahlungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Ablösung

III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 13 Grundsätze der Entgelterhebung
- § 14 Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung
- § 15 Arbeitspreis für die zentrale Abwasserbeseitigung
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Zahlungspflicht
- § 18 Entstehung, Änderung und Beendigung der Zahlungspflicht
- § 19 Vorauszahlungen
- § 20 Entgeltschuldner
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Entgeltsätze

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Vertragsstrafe
- § 24 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 25 Einstellung der Entsorgung
- § 26 Gerichtsstand
- § 27 Anwendung der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS)
- § 28 Verzug
- § 29 Sicherheitsleistungen
- § 30 Einwendungen und Zahlungsverweigerung
- § 31 Aufrechnung
- § 32 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 33 Datenverarbeitung
- § 34 Änderung der Vertragsbedingungen
- § 35 Unwirksamkeit von Bestimmungen
- § 36 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter
- § 37 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen AEB ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen und Vertragsabschluss

- (1) Das Amt Lauenburgische Seen (nachfolgend „Amt“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese AEB.
- (2) Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) AAS ist dabei eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) in der Gemeinde Hollenbek gebildet.
- (3) Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d) AAS ist dabei eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Salem gebildet.
- (4) Zur Durchführung der in der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Abwasserbeseitigung schließt das Amt einen privatrechtlichen Vertrag zur Entsorgung der Grundstücke gem. § 5 Nr. 1 AAS mit dem Grundstückseigentümer gem. § 5 Nr. 2 AAS bzw. Berechtigten gem. § 5 Nr. 5 AAS ab. Das Amt stellt den Berechtigten Kapazitäten seiner Anlagen in dem bei Vertragsschluss erforderlichen Umfang zur Verfügung. Ändert der Berechtigte die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Abwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Abwassers ändert.

- (5) Der Entsorgungsvertrag setzt einen schriftlichen Antrag voraus, den der Eigentümer bzw. der Berechtigte des anzuschließenden Grundstücks schriftlich beim Amt stellen und vom Amt schriftlich angenommen werden muss (vgl. dazu insbesondere §§ 11 und 12 AAS). Der Entsorgungsvertrag kommt auch dadurch zustande, dass tatsächlich Abwasser gem. § 5 Nr. 10 AAS in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dieses dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt dann nach den AEB. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Amt den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB hinzuweisen. Der Bestätigung steht es gleich, wenn das Amt für ein anschlusspflichtiges Grundstück die Anschlussleitung betriebsfertig hergestellt hat.
- (6) Der Entsorgungsantrag muss die schriftliche Erklärung enthalten, dass die AAS und die AEB in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auch zur Höhe des Baukostenzuschusses und die für das Grundstück maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie die Höhe der laufenden Benutzungsentgelte und die Geltendmachung von Kostenerstattungen als verbindlich anerkannt werden.
- (7) Ist ein Grundstück ganz oder teilweise an einen Gewerbetreibenden verpachtet, dann schließt das Amt auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Eigentümers und des Pächters mit diesen einen Entsorgungsvertrag ab, wenn für den Betrieb ein Wasserzähler oder eine Abwassermessanlage installiert ist und der Eigentümer sich verpflichtet, im Verzugsfall das fällige Benutzungsentgelt zuzüglich Mahnkosten und Verzugszinsen zu zahlen und für künftige Forderungen Sicherheit zu leisten. Während der Laufzeit des Vertrages mit dem Pächter ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer, soweit sie nicht ihrer Art nach nur vom Eigentümer oder gegen ihn geltend gemacht werden können.
- (8) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so hat er dem Amt einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
- (9) Das Amt ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden AAS und AEB in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

§ 2

Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte

- (1) Das Amt verlangt im Entsorgungsgebiet Baukostenzuschüsse zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Bestimmungen dieser AEB gelten entsprechend, soweit von Grundstücken tatsächlich Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird.
- (2) Die Geltendmachung von Baukostenzuschüssen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird vom Amt – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen AEB geregelt.
- (3) Das Amt verlangt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) seiner öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Entgelte.

Diese Entgelte können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

§ 3 Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 5 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert das Amt die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.
- (4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig
Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 5 der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Der Betrag wird mittels Rechnung erhoben und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

- (7) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.
- (8) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Abschnitt: Baukostenzuschüsse für die Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Baukostenzuschusserhebung

- (1) Das Amt erhebt einmalige Baukostenzuschüsse zur Mitfinanzierung für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.
- (2) Baukostenzuschüsse werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

§ 5

Baukostenzuschussfähige Aufwendungen

- (1) Baukostenzuschussfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Amtes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind baukostenzuschussfähig, wenn das Amt durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Baukostenzuschüsse, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsentgelte finanziert.

§ 6

Gegenstand der Baukostenzuschusspflicht

- (1) Der Baukostenzuschusspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der entsprechenden Gemeinde gefasst worden sind.

Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Stellplätze.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Baukostenzuschusspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).
- (4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Baukostenzuschusspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein (z. B. Zulässigkeit des Bauens in der zweiten Reihe, Verdichtung der Bebauung im Innenbereich aufgrund von Bebauungsplänen), unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Baukostenzuschusspflicht.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die entsprechende Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

§ 7

Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Im Bereich der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) AAS) in der Gemeinde Hollenbek werden Baukostenzuschüsse wie folgt erhoben:
 - für jeden Grundstücksanschluss 1.200 Euro

Werden mehrere aneinander liegende Grundstücke gemeinsam an einen Grundstücksanschluss angeschlossen, dann werden die Herstellungskosten gesplittet.
- (2) Im Bereich der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Salem (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstabe d)) werden Baukostenzuschüsse wie folgt erhoben:
 - a) für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	2.813 Euro
von über 60 qm bis zu 90 qm	3.068 Euro
von über 90 qm bis zu 120 qm	3.324 Euro
von über 120 qm bis zu 150 qm	3.580 Euro
darüber hinaus je angefangene 30 qm	256 Euro
 - b) für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück

bis zu 15 qm	640 Euro
von über 15 qm bis zu 30 qm	1.279 Euro
von über 30 qm bis zu 45 qm	2.046 Euro
von über 45 qm bis zu 60 qm	2.813 Euro
von über 60 qm bis zu 75 qm	2.940 Euro
von über 75 qm bis zu 90 qm	3.068 Euro
darüber hinaus je angefangene 15 qm	128 Euro

- c) für Gaststätten, Heime, Cafés, Pensionen und Ferienwohnungen; für Zimmer, in denen Fremdenbetten zur Verfügung stehen und nach dem Gaststättenrecht erlaubnispflichtigen Flächen (Gasträume, Cafés, Terrassen, Kaffeegärten usw.) von insgesamt
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| bis zu 15 qm | 640 Euro |
| von über 15 qm bis zu 30 qm | 1.279 Euro |
| von über 30 qm bis zu 45 qm | 2.046 Euro |
| von über 45 qm bis zu 60 qm | 2.813 Euro |
| von über 60 qm bis zu 75 qm | 2.940 Euro |
| von über 75 qm bis zu 90 qm | 3.068 Euro |
| darüber hinaus je angefangene 15 qm | 128 Euro |
- d) für jeden auf einem Camping- und/oder Wochenendplatz vorhandenen Stand- oder Aufstellplatz nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung 1.279 Euro
- e) für jede auf einem nicht zentral angeschlossenen Grundstück vorhandene Kleinkläranlage oder abflusslose Grube (Teilbaukostenzuschuss) 1.534 Euro

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzflächen gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss, soweit sie nicht der Wohnnutzung dienen, wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln.

Beim Zusammentreffen von mehreren vorstehend genannten Kriterien auf einem Grundstück wird der Baukostenzuschuss getrennt ermittelt.

§ 8

Baukostenzuschusspflichtige

Baukostenzuschusspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zuschusspflichtig.

§ 9

Entstehung des Baukostenzuschussanspruchs

- (1) Der Baukostenzuschussanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz, in der die Abwasseranlagen verlegt sind. Soweit ein Baukostenzuschussanspruch nach dem Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über

bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

- (2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Baukostenzuschussanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch das Amt.
- (3) In den Fällen von Flächenerweiterungen entstehen Baukostenzuschussansprüche für die bisher nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Baukostenzuschüsse können bis zur Höhe des voraussichtlichen Baukostenzuschusses Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses gegenüber dem Schuldner des endgültigen Baukostenzuschusses verrechnet.

§ 11 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Vorauszahlung werden durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe der Rechnung fällig.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung des Baukostenzuschusses kann der Baukostenzuschuss im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Baukostenzuschusspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser AEB. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Baukostenzuschusspflicht abgegolten.

III. Abschnitt: Benutzungsentgelte für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 13 Grundsätze der Entgelterhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwasserentgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Abwasserentgelte werden als Grundpreise für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Arbeitspreis für die Grundstücke, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Entgeltkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Amtes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren das Amt sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für dem Amt unentgeltlich

übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Städtebaulichen Verträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus baukostenzuschussähnlichen Entgelten finanziert.

§ 14 Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird im Bereich der öffentlichen Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und d) AAS nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sind mehr als zwei Wohneinheiten und/oder Gewerbebetriebe an nur einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so muss der Grundpreis für jede weitere Wohneinheit und/oder jeden Gewerbebetrieb entrichtet werden. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluss angeschlossen sind.

§ 15 Arbeitspreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

- (1) Der Arbeitspreis für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für den Arbeitspreis ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für den Arbeitspreis ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt das Amt den Wasserverbrauch.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Zahlungspflichtige dem Amt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Zahlungspflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Fall von Abs. 3 Nr. 2 und 3 Wasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider den Abwasseranlagen zugeführt werden muss oder tatsächlich zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im

Entsorgungsgebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. Das Amt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist beim Amt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ableседatum, Zählerstand, Zählernummer und Angaben zum Objekt) zu stellen. Diese Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen, die der Zahlungspflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbaut (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Dieses ist auf dem Antrag durch den Antragsteller sowie dem Fachbetrieb zu bestätigen. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, dem Amt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen.

Das Amt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen und kann das Anbringen von, vom Amt zur Verfügung gestellten, Verplombungen und/oder Manipulationssicherungen verlangen oder selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Zahlungspflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Zahlungspflichtige. Dies gilt auch dann, wenn das Amt die Wasserzähler zur Verfügung stellt oder gestellt hat bzw. ein Rechtsvorgänger des Amtes dies getan hat.

Wenn das Amt ausnahmsweise und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann es jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Das Amt kann nach Anhörung des Zahlungspflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sowie für aus Schwimmbecken verdunstete Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch das Amt erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die

Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Amt innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Zuviel erhobene Arbeitspreise sind zu verrechnen oder zu erstatten. Eine Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein schriftlicher Antrag über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich dem Amt mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

- (7) Ist die Arbeitspreisabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Zahlungspflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung des Arbeitspreises möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur und Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Arbeitspreise werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der Vorjahre, mindestens jedoch mit 40 m³ pro Person und Jahr errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr für jede vom Zahlungspflichtigen nachgewiesene Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Entgeltberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (9) Für die Viehhaltung sind je Großvieheinheit und Jahr 18 m³ vom Wasserverbrauch abzusetzen. Dabei gelten
- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 Großvieheinheiten; |
- maßgebend ist das jeweils am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwasserentgelte und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Entgelte nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 15 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 17 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für den Grundpreis besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Zahlungspflicht für den Arbeitspreis besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 18 Entstehung, Änderung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundpreise am 01. Januar jeden Jahres; für Arbeitspreise durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 16); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 19).
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem das Amt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Entgelte, so mindert oder erhöht sich das Entgelt vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Wird dem Amt die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
- (4) Die Zahlungspflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses dem Amt schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Vierteljahres (Quartals), so werden die Entgelte bis zum Ablauf des Vierteljahres (Quartals) erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 19 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Amt Vorauszahlungen auf die Benutzungsentgelte verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen sind mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Rechnung nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis eine neue Rechnung erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Zahlungspflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

- (4) Entsteht die Zahlungspflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Zahlungspflicht ausgegangen bzw. wird vom Amt eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

§ 20 Entgeltschuldner

- (1) Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Entgeltschuldner, der tatsächlich Abwasser oder sonstiges Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Zahlungspflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Zahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 21 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden durch schriftliche Rechnung festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe der Rechnung fällig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Dass gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Entgelte ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Entgelte und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden.
- (2) Erlischt die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 16 dieser AEB. Das Amt wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsentgelte nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.
- (3) Soweit sich das Amt bei der Erhebung und Einziehung der Entgelte eines Dritten bedient, kann es sich die zur Entgeltfestsetzung und/oder Entgelterhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den vom Amt beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie das Amt.

§ 22 Entgeltsätze

- (1) Für den Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung in Hollenbek (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) AAS) beträgt der Grundpreis für die Abwasserbeseitigung je Hausanschluss nach § 14 monatlich 10,00 €. Der Arbeitspreis für die Abwasserbeseitigung beträgt für jeden zugeführten cbm 1,99 €.

- (2) Für den Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung in Salem (§ 3 Abs. 2 Buchstabe d) AAS) beträgt der Grundpreis für die Schmutzwasserbeseitigung je Anschluss nach § 14 monatlich 13,00 €. Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden zugeführten cbm 2,00 €.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Wenn Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen in die Abwasseranlagen eingeleitet wird, so ist das Amt berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Menge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der unbefugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Anschlussnehmer zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den jeweils geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der AAS über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
 - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - c) der Grundstückseigentümer den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück einstellt.
- (3) Das Amt ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer:
- a) die Menge oder Beschaffenheit des Abwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts nach § 7 AAS oder des Benutzungsrechts nach § 8 AAS erfüllt sind oder
 - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Abwasserbeseitigung nicht mehr ausreicht und das Amt sie aus diesem Grunde vom Abwasserkanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag wenn:

- a) das Eigentum oder ein dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
- b) durch Ursachen, die das Amt nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich wird.

§ 25 Einstellung der Entsorgung

- (1) Das Amt ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der AAS oder der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Amtes oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Das Amt hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 26 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz des Amtes.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn:
 - a) der Grundstückseigentümer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) der Grundstückseigentümer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser AEB verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 27 Anwendung der Satzung des Amtes Lauenburgische Seen über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

Die Regelungen der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung – AAS finden auf das Vertragsverhältnis i.S. von § 1 der AEB entsprechende Anwendung.

§ 28 Verzug

Bei Zahlungsverzug erhebt das Amt für jede schriftliche Mahnung ein Entgelt in Höhe von 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 2,50 Euro. Als Verzugszinsen sind 1 % des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

§ 29 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer zu Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann das Amt in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich das Amt aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Einwendungen und Zahlungsverweigerung

- (1) Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als anerkannt.
- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von einem Monat nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Amtes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Zahlungspflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben dem Amt kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Kostenerstattungen nach diesen AEB erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Zahlungs- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte des Amtes dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Entgelterhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Zahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 33 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungs- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen dieser AEB ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach diesen AEB weiterverarbeiten.
- (2) Soweit das Amt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach diesen AEB zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit das Amt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Entgelte und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Entgelte und Kostenerstattungen nach diesen AEB erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Zahlungs- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Entgelt- und Kostenerhebungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach diesen AEB zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO).

§ 34 Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekannt gemacht; sie gelten damit als dem Grundstückseigentümer bekannt gegeben und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 35 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB und/oder des Entsorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB und/oder des Entsorgungsvertrages

berührt werden. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass die AEB und/oder der Entsorgungsvertrag eine Regelungslücke enthalten.

- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen und zur Ausfüllung der Lücke soll eine passende Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dieses gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem im Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 36

Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in diesen AEB aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Dies AEB treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die AEB der Gemeinde Hollenbek vom 17.12.1981 (einschließlich der neun Nachträge) und die AEB der Gemeinde Salem vom 01.07.1993 (einschließlich der sieben Änderungen) außer Kraft.
- (2) Soweit Entgeltansprüche und/oder Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Regelungen entstanden sind, dürfen Entgelt- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen AEB.

Die AEB werden hiermit ausgefertigt:

Ratzeburg, den 15.12.2014

Amt Lauenburgische Seen
Der Amtsvorsteher
gez. H. Dohrendorff

(Siegel)